

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 58 (1971)
Heft: 13

Artikel: Der Bildungsrat der Schweizer Katholiken zur Neufassung von Art. 27 un 27bis der Bundesverfassung
Autor: Bannwart, Josef / Müller-Marzohl, Alfons / Vonwyl, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-531616>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unsere Meinung

Der Bildungsrat der Schweizer Katholiken zur Neufassung von Art. 27 und 27bis der Bundesverfassung *

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Der Bildungsrat der Schweizer Katholiken hat an seiner letzten Sitzung den Vorentwurf Ihres Departementes für die Neufassung des Schulartikels beraten. Er hat dabei beschlossen, Ihnen einige Überlegungen und Wünsche zu unterbreiten. Wir dürfen vorwegnehmen, daß sich unser Gremium mit den Grundtendenzen des Artikels einverstanden erklären kann, denn wir sind überzeugt, daß sich das Bildungswesen nur durch eine Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zweckmäßig weiterentwickeln läßt. Wir anerkennen auch, daß sich die Verfasser des Vorentwurfes offensichtlich davor hüten, mehr zu zentralisieren, als im Interesse der Sache notwendig ist. Einzelne Mitglieder fragen sich sogar, ob in bestimmten Punkten dem Bund nicht zu wenig Mitspracherecht eingeräumt werde. Zu den Fragen der Gesetzestechnik wollen wir uns im einzelnen nicht äußern, weil ohne Zweifel genügend Fachleute diese Probleme näher untersuchen werden. Wir möchten aber darauf hinweisen, daß der Artikel unter Umständen wesentlich an Klarheit gewänne, wenn lediglich die Kompetenzen des Bundes aufgezählt würden. Dadurch könnten die Abschnitte 3, 4, 5 und 6 zusammengezogen werden. Wir verkennen jedoch nicht, daß es politisch von Vorteil sein kann, wenn die Zuständigkeit der Kantone für die Volksschulstufe besonders hervorgehoben wird.

* Die vom Bundesrat vorgeschlagene Neufassung wurde in Nr. 10, S. 395, unserer Zeitschrift veröffentlicht.

Abschnitt 1

Der Zielartikel greift aus dem Katalog der Bildungsziele zwei wesentliche Aspekte heraus: Die Entfaltung der Persönlichkeit und die Verantwortung der gebildeten Persönlichkeit für die Gesellschaft. Diese Grundtendenz ist zu begrüßen. Eine genaue Prüfung des Abschnittes zeigt jedoch, daß die vorliegende Zweckformulierung zu endlosen Diskussionen Anlaß geben wird. Viele der verwendeten Begriffe sind zu vage oder zu unbeständig. Die Formulierung «unter Berücksichtigung der Anforderungen der Gesellschaft» kann, so berechtigt ihre Absicht auch ist, von jedermann verschieden interpretiert werden. Ebenso kann die Formulierung «Übernahme politischer und sozialer Verantwortung» recht Verschiedenartiges bedeuten. Man muß sogar befürchten, daß aus dieser deklamatorischen Zielsetzung am Ende Gesetzgebungskompetenzen für den Bund abgeleitet werden könnten.

Es scheint uns nicht möglich, das Ziel des Bildungswesens in so knappen Strichen befriedigend zu formulieren. Deshalb regen wir an, den Abschnitt 1 zu streichen.

Hingegen halten wir es, trotz den Bedenken der Botschaft zum Vorentwurf für richtig, das Recht auf Bildung in der Verfassung zu verankern. Wir verweisen darauf, daß Art. 26 der UNO-Menschenrechtserklärung dieses Recht ausdrücklich festhält. Wir sind uns zwar durchaus bewußt, daß es schwierig ist, das Recht auf Bildung zu definieren. Wir glauben aber, daß gerade die Verankerung dieses Rechts in der Verfassung dem Bund immer wieder Gelegenheit geben wird, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um das Bildungswesen den Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Abschnitt 2

Wir sind damit einverstanden, daß der Bund in die Verantwortung für das Bildungswesen miteinbezogen wird, fragen uns lediglich, ob nicht eine einfachere Formulierung angezeigt wäre. Die Worte «Die Sorge für» scheinen uns entbehrlich.

Abschnitt 3

Der Begriff «Ausbildung» ist nach unserer Meinung in diesem Zusammenhang nicht brauchbar.

Im zweiten Satz ist auch die Mitwirkung des Bundes in irgendeiner Form zu erwähnen. Da der Bund ohnehin im Schulkonkordat eine bestimmte Kompetenz hat, dürfte die Koordination als gemeinsame Aufgabe dargelegt werden. Falls ein Koordinationsorgan – z. B. ein Bildungsrat – geschaffen wird, hat der Bund sicher in irgendeiner Weise mitzuarbeiten.

Der dritte Satz ist zu sehr vom Geiste einer vergangenen Zeit geprägt. Wir schlagen eine flexiblere Version vor, die ungefähr lauten könnte: «Die Vorschule und die Volksschule stehen unter staatlicher Aufsicht.»

In diesem Zusammenhang regen wir an, es sei zu prüfen, ob nicht auch das Recht der Eltern ausdrücklich erwähnt werden sollte. Wir berufen uns dabei auf Art. 2 des Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, der folgendermaßen lautet: «Das Recht auf Unterricht darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.» Es liegt uns fern, irgendwelche Rechte des Staates schmälern zu wollen oder die staatliche Schule in Frage zu stellen. Aber wenn die Schweiz die Europäische Menschenrechtskonvention zu unterzeichnen gedenkt, wird sie auch das Elternrecht in der Schulfrage grundsätzlich anerkennen müssen.

Abschnitt 5

Wir wünschen hier eine präzisere Formulierung des Abschnittes. «Der Bund ist befugt» scheint uns zu vage. Ebenso genügt uns der Begriff «Grundsätze» nicht. Man

könnte im übrigen auch dem Bund eine beschränkte Kompetenz geben, Gesetze über die Koordination zu erlassen, wobei wir freilich nur an die Schulorganisation denken.

Im Rahmen des Abschnittes 5 müßte der Erwachsenenbildung eine größere Bedeutung zukommen, weil im Bildungskonzept der Zukunft die Schule und die Mittelschulen Teilaspekte der Education permanente sein werden. Die Formulierung «Weiter- und Erwachsenenbildung» ist nicht brauchbar, weil die Weiterbildung Teil der Erwachsenenbildung sein kann. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß in Deutschland die Tendenz besteht, den Begriff Erwachsenenbildung durch den Begriff Weiterbildung zu ersetzen, was uns jedoch nicht zwingend scheint.

Abschnitt 6

Wir wünschen hier eine eindeutige Formulierung: «Der Bund gewährt», statt «Der Bund kann gewähren».

Der dritte Satz des Abschnittes ist entbehrlich.

Abschnitt 7

Wir unterstützen die Forderung, den obligatorischen Schulunterricht auf neun Jahre festzusetzen, bezweifeln aber, ob es richtig sei, eine bestimmte Zahl in der Verfassung zu verankern. Falls die Zahl 9 im Verfassungstext beibehalten wird, müssen auch Übergangsbestimmungen formuliert werden, da es nicht möglich sein wird, diese Verfassungsbestimmung von heute auf morgen zu erfüllen. Aus diesem Grunde schlagen wir vor, die Schuldauer in einem Gesetz zu regeln.

Abschnitt 8

Während in Abschnitt 5 von «Grundsätzen» die Rede ist, spricht man hier von Ausführungsgesetzen. Wir schlagen vor: «Die Kantone sind vor dem Erlass von Gesetzen und Ausführungsverordnungen anzuhören». Die Tatsache, daß heute das gesamte Mittelschulwesen durch eine Verordnung geregelt wird, zeigt, daß auch Bestimmungen einer tieferen Gesetzgebungsstufe von größter Tragweite sein können. Wir erachten es als notwendig, daß den Kantonen bei der Gestaltung des künftigen Mittelschulwesens ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Deshalb sollen sie auch vor dem Erlass derarti-

ger Ausführungsverordnungen angehört werden.

Art. 27bis

Wir nehmen an, daß die Formulierung «so weit dies im allgemeinen Interesse des Landes geboten ist», eine großzügige Interpretation zuläßt. Denn eine Forschung, welche z. B. dem Frieden oder der Entwicklungshilfe dient, liegt ebenfalls im nationalen Interesse.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir Ihnen

dafür danken, daß Sie sich so tatkräftig für die Entwicklung des Bildungswesens einsetzen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:

Rektor Josef Bannwart

Der Vizepräsident:

Anton Vonwyl

*Der Leiter der Arbeitsstelle
für Bildungsfragen:*

Dr. Alfons Müller-Marzohl

Schwierige Bildungsforschung

Glossen aus der Sicht des Verwaltungsmannes

Willi Schneider

Die Verlockung ist groß, die Gesamtheit der aktuellen Probleme als Fragen an die Wissenschaft zu formulieren, vom Schreibtisch zurückzulehnen und auf den Eingang der Expertengutachten zu warten. Ein paar geruhssame Jahre wären uns sicher, vorausgesetzt, daß es der Wissenschaft nicht einfielen, die Probleme mittels der beliebten Fragebogen an die Verwaltung zurückzureichen.

Die Verwaltung wird indessen von edleren Motiven als jenem der Arbeitsentlastung bewegt, wenn sie in den Ruf nach Bildungsforschung einstimmt. Umbraust von Reformvorschlägen und Wünschen ist sie überfordert, aus dem dissonanten Chor pädagogischer Meinungen jene herauszuhören, die Beachtung verdienen. Das Herbeiziehen der Wissenschaft als Wahrerin des Gültigen gewährleistet friedlichen Geschäftsgang, erspart fürs erste Konflikte mit den Meinungsfraktionen, zeugt allgemein von Sachlichkeit und Aufgeschlossenheit und sichert zunächst den Beifall der Konservativen wie der Progressiven. Wer würde nicht hoffen, daß die Wissenschaft als Schiedsrichterin seine Auffassungen bestätigt und sie mit dem Glanz der objektiven Richtigkeit ausstattet?

Relative Wahrheiten

Die unausgesprochene Prämisse freilich, daß die Wahrheit einigt, dürfte unrealistisch

sein. Selbst wenn sich die Verwaltung mittels der Wissenschaft in den Besitz der Wahrheit setzen könnte, wäre damit der Weg zur Schulreform noch keineswegs gebahnt, denn nichts spricht dafür, daß die Menschen der Wahrheit mit größerem Eifer folgen als dem Irrtum. Ich setze aber nicht voraus, daß der goldene Pfad, der Königsweg zur Bildung jemals entdeckt werden kann. Vielleicht gibt es ihn gar nicht, und wenn es ihn gibt, so hängt er von so vielen Bedingungen ab, die unter sich wieder so verworren und labil verbunden sind, daß sein Verlauf sich ständig ändert.

Allein schon die Tatsache, daß Bildungsforschung betrieben wird, verändert den Gegenstand, der erforscht werden soll. Hier liegt der Unterschied zu den Naturwissenschaften: Mondgestein bleibt Mondgestein, gleichgültig, welchen Prozeduren es unterworfen wird und wer sich über das Mikroskop beugt. Ein wissenschaftlich beobachteter Lehrer aber dürfte sich von einem unbeobachteten unterscheiden, eine Versuchs-klasse verhält sich nicht nur wegen der Versuchsbedingungen anders als eine Normal-klasse, und eine Modellschule beeinflusst die konventionelle Schule durch ihre bloße Existenz.

Wer auf die Entdeckung von Naturgesetzen im Schulbereich aus ist, wird immer wieder auf das Ärgernis unklarer Korrelationen sto-